

Die Glossatoren des canonischen Rechts haben, wenn man will, in einer gewissen, einer äusseren Beziehung eine noch einflussreichere Bedeutung gehabt als die des römischen Rechts. Das römische Recht ist ein abgeschlossener Stoff. Die Aufgabe der Wissenschaft ist es, diesen Stoff geistig zu durchdringen. Ist nun die wahre Jurisprudenz freilich zugleich stets productiv, und war es namentlich die Aufgabe der Glossatoren, die neu erwachte Wissenschaft des römischen Rechts auch für das Leben nutzbar zu machen und die theilweise wesentlich veränderten thatsächlichen Voraussetzungen auf ihren juristischen Begriff zurückzuführen, so ging ihnen doch ein höchst wichtiges Mittel für die Einwirkung auf das Leben ab, welches den Canonisten zu Gebote stand. Das Organ welches die Resultate der wissenschaftlichen Bestrebungen der letzteren dem Leben zuführte, war die päpstliche Gesetzgebung¹⁾. Der Inhalt dieser zu jener Zeit äusserst fruchtbaren Rechtsquelle ist das geistige Erzeugniss der Glossatorenschule zu Bologna. Übrigens tritt auch hier der Zusammenhang beider Schulen wieder hervor. Für alle Fragen welche das Civilrecht zugleich berühren, ist eine Grenze zwischen dem Einfluss der Decretisten und dem der Legisten gar nicht zu ziehen.

Die Arbeiten der Glossatoren des canonischen Rechts haben noch gegenwärtig auch für das Civilrecht, seine Dogmengeschichte sowohl als seine Dogmatik, eine nicht gering anzuschlagende Bedeutung. Da es diese Seite ist, die den Verfasser der gegenwärtigen Beiträge zunächst zu den Studien geführt hat, von denen er hier eine unbedeutende Ausbeute vorlegt, so wird es gestattet sein, auf diesen Gesichtspunct etwas näher einzugehen.

Das canonische Recht ist in vielfachen Bestimmungen ein Bestandtheil des gemeinen deutschen Civilrechts geworden. Wie? ist eine interessante, aber nicht leicht zu beantwortende Frage, auf die es hier nicht ankommt. Die Thatsache steht ausser Zweifel. Wichtige Institute des Privatrechts sind durch den Einfluss des canonischen Rechts wesentlich modificirt worden, vor allem aber beruht der Civilprocess auf Grundsätzen des canonischen Rechts.

¹⁾ Dass ein ähnliches Verhältniss der Glossatoren des römischen Rechts zur kaiserlichen Gesetzgebung wünschenswerth oder auch nur möglich gewesen wäre, soll gewiss nicht behauptet werden.